

BGer 1C_554/2025 vom 30. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_554_2025

FR: TF 1C_554/2025 du 30 septembre 2025

IT: TF 1C_554/2025 del 30 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ hat am 29. September 2025 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 in Sachen Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften bzw. Abschaffung des Eigenmietwerts. Er beantragt, das Resultat der Volksabstimmung aufzuheben und die Bundeskanzlei zu verpflichten, eine erneute Abstimmung mit klaren, einfachen und transparenten Abstimmungserläuterungen durchzuführen.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Der Beschwerdeführer ist mit seiner Beschwerde betreffend die erwähnte Volksabstimmung direkt an das Bundesgericht gelangt. In eidgenössischen Stimmrechtssachen ist die Beschwerde an das Bundesgericht indes nur zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei und Entscheide der Kantonsregierungen über Beschwerden gemäss Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1; vgl. Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG ; Art. 80 Abs. 1 BPR). Das Bundesgericht ist demnach für die vorliegende Beschwerde offensichtlich nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.